



Der KiTa-Ausschuss hat den Auftrag, die Arbeit der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern zu fördern. (Bild 9)

Ausschüsse des Kirchenvorstands § 44 KGO Abs. 1 (Bild 1B):

Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu seiner Beratung Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch weitere Personen hinzugezogen werden.

Ausschüsse des Kirchenvorstands § 44 KGO Abs. 3 (Bild 9):

Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung (ebenso § 5 Abs. 1 KiTaVO).

§ 5 Abs. 1 KiTaVO (Bild 1A):

Der Träger [in GüT bleibt auch der Kirchenvorstand für die Bildung des KiTa-Ausschusses zuständig] bildet einen Kindertagesstättenausschuss; bei mehreren Kindertagesstätten kann ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet werden.

In Anlehnung an § 5 Abs. 1 KiTaVO:

Mitglieder im KiTa-Ausschuss: (Bild 9)

- (1) Trägervertreter*innen,
- (2) gewählte Mitglieder des Elternbeirats,
- (3) Mitgliedern aus dem Kreis der Mitarbeitenden, darunter die Leitung(en).
- (4) Zusätzlich können andere sachkundige Personen hinzugezogen werden, bspw. kommunale Vertreter*innen, in RLP mit beratender Stimme eine pädagogische Fachkraft, welche die Stimme der Kinder vertritt.

§ 5 Abs. 3 KiTaVO (Bild 9):

Der Kindertagesstättenausschuss berät im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen über alle die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten. Er kann Anträge stellen und Empfehlungen an den **Träger** aussprechen.

§ 5 Abs. 2 KiTaVO (Bild 1A und Bild 8):

Der Träger hat den Kindertagesstättenausschuss an wesentlichen Entscheidungen insbesondere über die pädagogische Konzeption zu beteiligen.

§ 44 Abs. 4 KGO (Bild 9):

Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

§ 5 Abs. 4 KiTaVO (Bild 1A+1B):

Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden

1. bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
2. bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
3. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
4. bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
5. bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
6. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
7. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
8. bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
9. bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

§ 5 Abs. 1 KiTaVO (Bild 1A):

Der Ausschuss soll bis zum Oktober eines jeden Kindergartenjahres gebildet werden.

§ 5 Abs. 6 KiTaVO (Bild 5):

Über die Ergebnisse der Beratungen sollen die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit schriftlich unterrichtet werden.

Querverweise zu Landesgesetzen Hessen und RLP

§7 Beirat KiTaG Rheinland-Pfalz

- (1) 1In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. 2Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. 3Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.
- (2) 1Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. 2Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.
- (3) Die vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.
- (4) 1Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. 2Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (5) 1Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. 2Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.
- (7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben und Verfahrensweise des Beirats zu bestimmen.